

ALLGEMEINE LIZENZBEDINGUNGEN

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Lizenzbedingungen finden Anwendung auf jede Überlassung von Software durch Accxia GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München (nachfolgend „Accxia“) Anwendung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen finden auch Anwendung, soweit eine von Accxia entwickelte Software durch einen Dritten veräußert wird und diese Lizenzbedingungen einbezogen werden, spätestens sind diese Lizenzbedingungen jedoch bei der Installation zu akzeptieren.
- 1.3 Der Einbindung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Das Angebot von Accxia richtet sich allein an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen und ist nicht an Verbraucher gerichtet. Der Auftraggeber sichert zu, Leistungen nicht als Verbraucher in Auftrag zu geben.

2 Umfang der Rechteeinräumung

- 2.1 Accxia bietet eigene Software entweder als Kaufversion, als kostenlose Version oder als Testversion an. Sämtliche Lizenzen sind örtlich unbeschränkt und nicht exklusiv. Das Vermietrecht ist nicht von den Lizenzen umfasst.
- 2.2 Im Fall einer Kaufversion wird die Software gegen einmalige Zahlung dauerhaft dem Kunden überlassen. Die Nutzung ist weder zeitlich noch örtlich beschränkt. Inhaltliche Beschränkungen können sich aus dem Einzelvertrag oder diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen ergeben. Das Nutzungsrecht wird aufschiebend bedingt, durch die vollständige Bezahlung der Lizenzgebühren eingeräumt.
- 2.3 Kostenlose Versionen werden zeitlich begrenzt ohne Zahlungsverpflichtung zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht ist auf ein Jahr nach dem Erwerb der Lizenz über die Internetseite von Accxia oder auf sonstigem Weg beschränkt. Das Nutzungsrecht kann durch Erwerb einer neuen, auch kostenlosen Lizenz verlängert werden.
- 2.4 Testversionen sind kostenlose, aber zeitlich beschränkte Versionen von Software, die ansonsten als Kaufversion angeboten wird. Die Nutzung von Testversionen ist auf den vereinbarten Testzeitraum beschränkt. Der Testzeitraum beginnt mit dem Erwerb der Lizenz zur Nutzung der Testversion über die Internetseite von Accxia oder auf

sonstigem Weg. Testlizenzen können darüber hinaus hinsichtlich der Anzahl der erlaubten Installationen und der Anzahl der gleichzeitigen Nutzer beschränkt werden.

- 2.5 Lizenzen werden grundsätzlich für eine begrenzte Anzahl an gleichzeitigen Nutzern erteilt. Dies bedeutet, dass die Software gleichzeitig höchstens von der Anzahl von Nutzern genutzt werden darf, die in der jeweiligen Lizenz vorgesehen sind. Eine Nutzung liegt bereits im Ausführen der Software auch wenn die Software nicht konkret bedient wird.
- 2.6 Der Kunde ist berechtigt eine Sicherungskopie der Software zu erstellen und die Software im Rahmen von routinemäßigen Datensicherungsverfahren zu vervielfältigen. Dieses Recht zur Vervielfältigung ist auf das notwendige Minimum beschränkt.
- 2.7 Einschränkungen der örtlichen Nutzung können sich aus Im- bzw. Exportvorschriften ergeben. Aus- bzw. Einfuhrgenehmigungen hat der Kunde selbstständig einzuholen. Die Lieferung durch Accxia erfolgt ab Werk.
- 2.8 Die Lizenzen für kostenlosen Versionen sowie die Testversionen sind nicht übertragbar.
- 2.9 Die Lizenz einer Kaufversion kann nur als ganzes veräußert werden, d.h. eine Lizenz für 1.000 Nutzer kann nicht in 2 Lizenzen zu 500 Nutzer aufgeteilt werden. Im Rahmen einer Veräußerung hat der Lizenznehmer sämtliche Vervielfältigungen der veräußerten Kaufversion in seinem Unternehmen zu löschen. Dies schließt etwaige Sicherungskopien ein. Im Fall der Veräußerung einer Kaufversion hat der Kunde Accxia über den Käufer unter Nennung von dessen vollständigen Namen und seiner ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
- 2.10 Der Kunde hat bei einer Veräußerung einer Kaufversion den Erwerber im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten von Accxia an die Konditionen dieser allgemeinen Lizenzbedingungen zu binden.
- 2.11 Der Erwerb einer Kaufversion der Software kann an den gleichzeitigen Abschluss eines Service- und Wartungsvertrages gekoppelt sein. Für diese Leistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service- und Wartungsleistungen.
- 2.12 Diese allgemeinen Lizenzbedingungen finden vollständig ebenfalls Anwendung auf etwaige Erweiterungen, Updates, Add-Ons, Online-Dienste oder sonstige Aktualisierungen („Ergänzungen“) der Software, die Accxia im eigenen Ermessen zur Verfügung stellt. Diese Ergänzungen stellen keine eigenständige Software dar, sondern sind als Bestandteil der ursprünglichen Software zu behandeln. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, hat die Bereitstellung von Ergänzungen keinen Einfluss auf etwaige Fristen oder Rechte nach diesen allgemeinen Lizenzbedingungen. Dies gilt nicht für etwaige Upgrades der Software. Upgrades sind vollständig neue Versionen der Software, die über einen veränderten Funktionsumfang

verfügen und als solche durch Accxia veröffentlicht werden. Upgrades stellen eine eigene Softwareversion dar, deren Lizenz separat zu erwerben ist.

- 2.13 Nicht erlaubt ist die Veränderung, Dekompilierung, Disassemblierung, Bearbeitung oder sonstige Modifikation der Software, soweit nicht ausdrücklich durch § 69e UrhG erlaubt. Der Kunde ist allerdings verpflichtet vor Durchführung einer Dekompilierung gemäß § 69e UrhG die entsprechenden Informationen bei Accxia abzufragen. Nur soweit Accxia die notwendigen Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt, ist der Kunde berechtigt seine Rechte nach § 69e UrhG auszuüben.
- 2.14 Soweit Accxia den Quellcode für eine Software ganz oder teilweise offenlegt, ist der Kunde ausschließlich zu Zwecken der Mängelbeseitigung oder zur Anpassung an die betrieblichen Bedürfnisse zur Bearbeitung des Quellcodes berechtigt. Der Kunde ist nicht berechtigt den bearbeiteten Quellcode oder dessen kompilierte Version Dritten ohne vorherige Zustimmung von Accxia zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, Accxia Kopien dieser Bearbeitungen des Quellcodes kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Accxia ist berechtigt derartige Bearbeitungen in die Software zu integrieren, diese weiterzuentwickeln, Dritten auch gegen eine Vergütung zu überlassen oder zugänglich zu machen und Dritten daran Bearbeitungsrechte einzuräumen.

3 Drittsoftware

- 3.1 Die von Accxia bereitgestellte Software kann auch Software Dritter enthalten. Hierauf wird im Rahmen der Bereitstellung der Software ausdrücklich hingewiesen. Für diese Software Dritter können zusätzliche Lizenzbedingungen gelten, auf die ebenfalls im Rahmen der Bereitstellung der Software hingewiesen wird. Im Rahmen der Einbeziehung dieser allgemeinen Lizenzbedingungen werden daher auch die Lizenzbedingungen der Drittanbieter einbezogen.
- 3.2 Soweit die Software Open-Source Bestandteile enthält, die zu einer Quellcodeoffenlegung verpflichtet, wird hierauf gesondert hingewiesen.

4 Support

- 4.1 Unabhängig vom Abschluss eines etwaigen Service- und Wartungsvertrages bietet Accxia dem Kunden einen Supportservice an.
- 4.2 Accxia wird im eigenen Ermessen Ergänzungen der Software zur Mängelbeseitigung zur Verfügung stellen. Die Beseitigung von Mängeln innerhalb bestimmter Fristen ist vom Support nach diesen Lizenzbedingungen nicht umfasst.
- 4.3 Accxia stellt Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung und wird dem Kunden bei Problemen mit der Installation oder der Nutzung der Software im eigenen Ermessen unterstützen.

5 Lizenzgebühr

- 5.1 Die Preise von Accxia verstehen sich in EURO, zzgl. etwaiger Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein etwaiger Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Lizenzgebühren sind im voraus zu entrichten.
- 5.2 Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5.3 Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Auftraggeber mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- 5.4 Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist Accxia vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren, tatsächlichen Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 15 % p.a. zu erheben, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz.

6 Schutzmaßnahmen und Prüfrechte

- 6.1 Die Software enthält technische Schutzmaßnahmen im Sinne des § 95a UrhG, die darauf ausgelegt sind, die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen sicherzustellen. Diese technischen Schutzmaßnahmen dürfen durch den Kunden weder verändert noch in irgendeiner Art und Weise beeinflusst werden.
- 6.2 Es ist möglich, dass diese Schutzmaßnahmen Accxia regelmäßig über die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer und die Einhaltung weiterer Lizenzbeschränkungen informieren. Accxia behält sich das Recht vor die Software zu deaktivieren, sollte eine der Kunde die Lizenzbeschränkungen nicht nur versehentlich nicht einhalten. Darüber hinaus kann Accxia die Software bei Auslaufen der Lizenz deaktivieren.
- 6.3 Der Kunde ermächtigt Accxia einmal jährlich die Nutzung der Software und der darin enthaltenen Drittsoftware im Unternehmen des Kunden zu überprüfen. Accxia wird eine entsprechende Prüfung mindestens eine Woche im voraus ankündigen. Alternativ ist der Kunde berechtigt eine eidesstattliche Versicherung seiner Betriebsprüfer beizubringen, die die ordnungsgemäße Nutzung der Software versichern. Diese Versicherung ist spätestens innerhalb von 90 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung vorzulegen.
- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich den Mitarbeitern von Accxia unter Aufsicht freien Zugang zu seinem Computersystem ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Nutzung der Software und der darin enthaltenen Drittsoftware zu gewähren. Accxia wird über sämtliche im Rahmen der Prüfung erlangten Erkenntnisse Stillschweigen bewahren.

- 6.5 Dies gilt jedoch nicht für eine Verletzung dieser allgemeinen Lizenzbedingungen. Darüber hinaus behält sich Accxia das Recht vor die Rechteinhaber der Drittsoftware über eine Verletzung von deren Nutzungsbedingungen zu informieren.
- 6.6 Wird im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass die Software nicht vertragsgemäß verwendet wird, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung und hat eine etwaige zusätzliche Lizenzgebühr unverzüglich mit einem Zuschlag von 100% auf die Lizenzgebühr zu entrichten.
- 6.7 Accxia ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sollte der Kunde die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzen oder sollte der Kunde eine Vertragsverletzung trotz entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen einstellen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, bei offenkundig vorsätzlichen Vertragsverletzungen.

7 Haftung & Gewährleistung

- 7.1 Accxia haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich von Accxia, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Accxia, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, haftet Accxia auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.
- 7.2 Accxia und ihre Erfüllungsgehilfen haften bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 7.3 Accxia haftet für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aufgrund von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz immer unbeschränkt.
- 7.4 Die Gewährleistung von Accxia für Kauf- und Werkleistung ist auf 1 Jahr beschränkt. Für Schadensersatzforderungen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Verträge, soweit ein Weiterverkauf an Verbraucher durch den Auftraggeber vereinbart ist. In diesen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Kaufsachen ein Jahr, im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 7.5 Die Gewährleistung für Kauf- und Werkleistung ist zunächst nach Wahl von Accxia auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung (insgesamt Nacherfüllung) beschränkt. Accxia hat hierbei für den Fall, dass eine der Alternativen für den Auftraggeber mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist oder sonst unzumutbar ist, die jeweils andere Alternative zu wählen. Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn nach der

zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist, die Nachbesserung für Accxia unzumutbar ist oder die Nachbesserung verweigert wird. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.

- 7.6 Im Fall von Rechtsmängeln ist Accxia berechtigt entweder die notwendigen Rechte für die fortgesetzte Nutzung der Software durch den Kunden vom Rechteinhaber auf eigene Kosten zu erwerben oder die Software dahingehend zu verändern, dass keine Verletzung der Rechte Dritter mehr vorliegt, soweit hierdurch die Funktionalität der Software nicht eingeschränkt wird. Ist Accxia beides nicht möglich, können die Parteien den Vertrag kündigen, bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- 7.7 Accxia ist im Fall von Softwaremängeln berechtigt, zunächst anstatt einer Mängelbeseitigung zunächst eine Mängelumgehung in der Form anzubieten, dass durch eine andere Art der Nutzung die Software bzw. die Dienste trotz des Mangels verwendet werden können („Work-around“). Accxia wird danach innerhalb einer angemessenen Frist für eine Mängelbeseitigung sorgen.

8 Kündigung

- 8.1 Die Laufzeit der kostenlose Versionen und der Testversionen enden, ohne dass einer Kündigung bedarf. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.
- 8.2 Mit Ende des Lizenzvertrages hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und sämtliche Vervielfältigungen der Software vollständig zu löschen. Dies gilt ebenfalls für etwaige Bearbeitungen von Quellcode, der durch Accxia zur Verfügung gestellt wurde.

9 Gerichtsstand, Rechtswahl

- 9.1 Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand den Handelsregistersitz von Accxia, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 10.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem mit Accxia geschlossenen Vertrag abzutreten.

10.3 Accxia ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden unter Verwendung seines Firmenlogos zu benennen. Der Kunde kann der Nennung und der Verwendung seines Firmenlogos jederzeit via E-Mail an sales@Accxia.com mit einer Frist von 30 Tagen widersprechen.

Stand Januar 2017